

REIT- BETRIEBS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

1 Allgemeines

Allen Mitgliedern des Vereins ist die Teilnahme am Vereinsleben und am Reitunterricht grundsätzlich gestattet. Dabei ist die jeweils gültige Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung einzuhalten. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand. Gäste sind auf evtl. falsches Verhalten hinzuweisen. Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Bekanntmachungen und Informationen für Mitglieder und Gäste werden am Schwarzen Brett im Stall ausgehängt und per Newsletter verschickt. Verbindliche Auskünfte über Vereinsangelegenheiten, Satzung, Mitgliedschaft, Pferdeeinstellung usw. werden nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erteilt. Für Auskünfte über Jugendangelegenheiten ist der Jugendwart zuständig. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder sind an den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder das zuständige Vorstandsmitglied möglichst schriftlich zu richten.

Dem Personal und den Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt sind nur der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Angestellten des Vereins können keine verbindlichen Auskünfte über Vereinsangelegenheiten geben, insbesondere können sie keine Kündigungen oder ähnliche Erklärungen entgegennehmen. Für Angelegenheiten des Reit- und Stallbetriebes ist der Reitlehrer oder der Stallmeister zuständig.

Der Verein haftet nur auf Schadenersatz, wenn und soweit das Risiko durch die WLSB-Versicherungsverträge abgedeckt ist oder wenn ein grobes Verschulden der Organe des Vereins (im Sinne des § 31 BGB) oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Auch aus unerlaubter Handlung haftet der Verein nur, wenn er Versicherungsschutz genießt oder seine Organe im Sinne des § 31 BGB grob schuldhaft gehandelt haben.

Wer durch eine von ihm zu vertretende rechtswidrige Handlung den Verein schädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Der Halter eines Pferdes hat dem Verein Schadenersatz zu leisten, wenn sein Pferd bei der Benutzung der Reitanlage Schäden verursacht. Dies gilt auch bei einem Fehlverhalten des Reiters oder Betreuers. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Personal zu melden.

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Abstellen von Pferdetransportern auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des Vorstandes auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Eine Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Reinigung der Transporter entstehender Schmutz ist unverzüglich zu beseitigen.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Der Aufenthalt von Hunden in der Reitbahn ist untersagt.

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden des Reitvereins untersagt, ausgenommen ist nur die ausgewiesene Raucherecke gegenüber des Reitplatzes. Das Personal ist angewiesen, jeden Zuwiderhandelnden auf dieses Rauchverbot hinzuweisen und – sollte dem nicht nachgekommen werden - dem Vorstand zu melden.

2 Pferdeeinstellung

Für die Pferdeeinstellung ist der jeweils mit dem Einsteller abgeschlossene Einstellungsvertrag maßgebend. Jeder Pferdeeinstellungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Unterzeichner muss Vereinsmitglied sein.

Sind mehr Interessenten als Pferdeeinstellplätze vorhanden, so werden die Interessenten in zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung auf einer Warteliste geführt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn Pferdebesitzer ihr Pferd in eine andere Box umstellen wollen. Über die Vergabe von Pferdeboxen entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme in die Warteliste entsteht für den Antragsteller kein Anspruch auf eine Pferdebox.

3 Stallordnung

Die regelmäßige Fütterung der Pferde wird nur vom Stallpersonal vorgenommen. Eine Fütterung der Vereinspferde außerhalb der Fütterungszeiten ist zu unterlassen, da dies erfahrungsgemäß zu Unruhe unter den Pferden führt. Kleinere Belohnungen sind dem Pferd gleichzeitig mit dem Zurückführen in die Box in der Futterkrippe zu geben.

Privatpferde dürfen nicht ohne Einwilligung des Besitzers aus der Box geholt werden; Ausnahme hiervon sind Notfälle. Vereinspferde dürfen nur zur Reitstunde oder mit Genehmigung des Personals oder eines Vorstandsmitglieds aus der Box geholt werden. Bagatellverletzungen bei Pferden werden vom Stallpersonal versorgt, ansonsten wird ein Tierarzt hinzugezogen.

Jegliche Veränderungen an der Stalleinrichtung (Anbringen von Sattel-, Decken-, Trensenhaltern etc.) ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu genehmigen. Nicht benötigte Pferdeausrüstung (Halfter, Decken, etc.) ist entweder im zugewiesenen Sattelschrank oder privat aufzubewahren.

Die im jeweils gültigen Reitplan ausgewiesenen Schließzeiten sind von jedem Mitglied einzuhalten. Alle Mitglieder sind angehalten, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Stallgelände zu sorgen. Jeder Reiter hat nach dem Pferdeputzen und vor dem Reiten eine eventuelle Verschmutzung der Stallgasse oder des Putzplatzes sofort zu beseitigen. Auf dem Hof oder den Wegen ist das Pferd generell an Halter und Führstrick bzw. der Trense zu führen. Das Abspritzen der Pferde hat nur an den hierfür vorgesehenen Stellen zu erfolgen.

Um das Reitgelände, die Reithalle und die Stallungen ordentlich zu halten, sind Pferdedecken und andere Reitutensilien nur an dem vom Verein vorgesehenen Platz aufzubewahren. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der jeweiligen Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt fremdes Sattel- und Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen auszuschließen, wird den Pferdebesitzern eine entsprechende Kennzeichnung ihres Sattel- und Zaumzeugs empfohlen. Jeder Pferdebesitzer erhält einen Schrank zur Aufbewahrung seines Putzzeugs und der sonstigen Ausrüstung. Das Aufstellen eines weiteren Schrankes ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Über die Freigabe der Koppeln entscheidet der Reitlehrer; das Abmisten hat nach dem ausgehängten Plan zu erfolgen. Die Freigabe des Springplatzes erfolgt nach Maßgabe des Reitlehrers. Beim Reiten auf dem Springplatz ist das Tragen eines Reithelmes Pflicht.

Die Stereoanlage darf nur durch den Reitlehrer bzw. die von ihm bestimmte Person benutzt werden, sie ist nach Benutzung sofort abzuschalten. Störungen des Reitbetriebs jeglicher Art sind zu vermeiden.



4 Reit- und Bahnbetrieb

Die Halleneingänge sind jederzeit freizuhalten. Zuschauer werden auf die Tribüne gebeten. Das Miteinander während der Reitstunden und während der Freistunden regelt die Bahnordnung, die am Halleneingang ausgehängt ist. Ein Freilaufenlassen der Pferde ist nur in der leeren, geschlossenen Reithalle erlaubt.

Während der Unterrichtsstunden darf sich außer dem jeweiligen Reitlehrer und den Reitern niemand in der Reitbahn aufhalten oder diese betreten, ausgenommen sind Notfälle. Beim Reiten auf der Reitanlage ist der jeweils gültige Reitplan maßgebend und verbindlich. Reitstunden, für die bezahlt werden muss, sind im Reitbuch durch Eintragung voranzumelden. Die Schulpferde werden je nach Ausbildung des Reiters durch den Reitlehrer zugeteilt. Abmeldungen zu einer vorgemerkten Reitstunde haben spätestens 24 Stunden vor der Reitstunde zu erfolgen, ansonsten muss diese Stunde bezahlt werden. Reitern von Vereinspferden, denen ausnahmsweise erlaubt wird, ein Privatpferd zu reiten, müssen diese Stunde dem Verein bezahlen.

Jeder Reiter kann nur an den seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunden des Reitplans teilnehmen. Er hat keinen Anspruch auf Teilnahme an einer nicht seiner Ausbildung oder seiner Fähigkeit entsprechenden Reitstunde. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer. Im Reitplan ausgewiesene Reitstunden werden nur durch die vom Vorstand bestimmten Reitlehrer erteilt. Unterricht durch andere Personen ist nicht gestattet. Während der Reitstunde ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Die Reitstunden beginnen pünktlich zu der im Reitplan angegebenen Zeit. Jeder teilnehmende Reiter hat mit seinem ordnungsgemäß gesattelten Pferd bis spätestens 5 Minuten nach Beginn der Stunde in der Bahn zu sein, ansonsten ist eine Teilnahme am Unterricht nicht mehr möglich. Die Erstattung von bezahlten, aber versäumten Reitstunden ist nicht möglich.

Das Satteln und Absatteln der Vereinspferde hat durch den Reiter zu erfolgen und wird vom Personal überwacht. Das Versorgen der Vereinspferde (Abspritzen, Abbürsten, Hufe reinigen, Trockenreiten/-führen, Abreiben) und das Reinigen und Aufräumen des Zubehörs erfolgt nach Anweisung durch das Personal. Jeder Reiter hat solchen Anweisungen Folge zu leisten.

Das Ausreiten auf Vereinspferden ist nur unter Führung des Reitlehrers oder dessen Vertreters gestattet. Bei Ausritten auf Privatpferden hat einer der beteiligten Reiter die Führung zu übernehmen, sofern der Reitlehrer an dem Ausritt nicht teilnimmt. Den Weisungen Rittführers ist Folge zu leisten. Einzelausritte sind nur besonders qualifizierten Reitern erlaubt. Einzelausritte sind aus Sicherheitsgründen möglichst zu vermeiden. Beim Verlassen des Vereinsgeländes zu Pferd ist grundsätzlich ein Reithelm zu tragen. Vor jedem Ausritt ist die geplante Strecke und Dauer des Ausritts auf der Reitanlage zu hinterlassen.

Wird ein Reiter von einem Dritten für einen Geländeschaden in Anspruch genommen, hat er keinen - auch keinen teilweisen - Erstattungsanspruch gegen den Verein. Wird der Verein wegen eines solchen Schadens von einem Dritten in Anspruch genommen, hat er gegen den Schadenverursacher, sofern dieser den Schaden zu vertreten hat, einen Freistellungsanspruch. Landwirtschaftliches Gelände zu überreiten sowie das Galoppieren auf harten Straßen ist untersagt.

Innerhalb einer Ortschaft ist stets in geschlossener Abteilung zu reiten, wobei die Vorschriften der StVO maßgeblich sind. Weitere Gebote für das Reiten im Gelände finden sich im Merkblatt „Reiten und Fahren im Gelände“ des Württembergischen Pferdesportverbandes.

Bei Verstößen gegen diese Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung kann die betreffende Person entsprechend § 9 Ziff. 7 und § 7 Ziff. 5 der Satzung vom Reitbetrieb (auf Zeit oder Dauer) oder in schwerwiegenden Fällen auch aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung gilt auch für Nichtmitglieder, die sich auf der Reitanlage aufhalten oder am Reitunterricht teilnehmen. Wir haben sie formuliert, um den Nutzern unserer Anlage ein angenehmes Miteinander zu ermöglichen. Darum bitten wir um freundliche Beachtung!

Der Vorstand.

(Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.)